

Stadt Zeulenroda-Triebes

Mitteilungsvorlage	Vorlage-Nr:	MVZTö-006-2017
	Status:	öffentlich
	Datum:	12.06.2017

Betreff:

Ankündigung 1. Entwurf Schulnetzplan ab dem Schuljahr 2018/2019 bis zum Schuljahr 2022/2023 für allgemein bildenden Schulen in Trägerschaft der Stadt Zeulenroda-Triebes

Fachdienst IV
Frau Köhler

Beratungsfolge:

12.06.2017 Hauptausschuss
21.06.2017 Stadtrat der Stadt Zeulenroda-Triebes

Beratungsergebnis

Gremium:				am:		TOP:
Anw.:	Daf.:	Dag.:	Enth.:	laut Beschluss- vorschlag:	abweichender. Beschluss:	

Mitteilungsinhalt:

Von den Schulträgern sind gemäß § 41 des Thüringer Schulgesetzes (ThürSchulG) in der Fassung vom 30. April 2003 (GVBl. S. 238), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 31. Januar 2013 (GVBl. S. 22, 23) im Benehmen mit den betroffenen Gemeinden bzw. Landkreisen für ihr Gebiet Schulnetzpläne aufzustellen und fortzuschreiben.

Die beabsichtigte Anhörung der Eltern zur Thematik „Aufhebung Schulstandort Rötlein-Regelschule Zeulenroda, Staatliche Regelschule und Integration des Schüleraufkommens in die Staatliche Regelschule „Friedrich Solle“ Zeulenroda, erfolgt im Rahmen einer durchzuführenden Elterninformationsveranstaltung im September 2017 in der Rötlein Regelschule.

Auf Grund der vorgetragenen Meinungsäußerungen erachten wir eine Interessenabwägung als notwendig.

Die beabsichtigte Aufhebung wird somit Bestandteil der Aufstellung und Fortschreibung des Schulnetzplanes der allgemein bildenden Schulen der Stadt Zeulenroda-Triebes ab dem Schuljahr 2018/2019 bis 2022/2023

Im weiteren Verfahrensprozess erfolgt die Beteiligung aller Schulkonferenzen der städtischen Grund- und Regelschulen nach § 38 Thüringer Schulgesetz (ThürSchulG).

Hierbei ist der Schulkonferenz insbesondere Gelegenheit zu einer vorherigen Stellungnahme zu wesentlichen Festlegungen der Schulorganisation, soweit nicht eine Mitwirkung der Eltern oder Schulelternvertretung vorgeschrieben ist, zu geben.

Das Staatliche Schulamt Gera-Schmölln und der benachbarte Schulträger Landkreis Greiz, werden im Verfahrensprozess um Stellungnahme gebeten.

Die Schulnetzpläne sowie ihre Fortschreibung bedürfen nach § 41 Absatz 5 Thüringer Schulgesetz (ThürSchulG) der Zustimmung des für das Schulwesen zuständigen Ministeriums. Diese ist zu versagen, wenn der vorgelegte Plan den in den Absätzen 1 bis 3 genannten Anforderungen nicht entspricht oder wenn er mit einer zweckmäßigen Schulorganisation nicht vereinbar ist oder einer ordnungsgemäßen Gestaltung des Unterrichts entgegensteht.

.....
Unterschrift